

Gliederung des Muster-Hygieneplans

1. Hygiene in Aufenthaltsräumen für Kinder

- 1.1 Lufthygiene
- 1.2 Kleiderablage

2. Reinigung

- 2.1 Bettwäsche
- 2.2 Tische/ Fußböden
- 2.3 Schutzmaßnahmen für das Personal

3. Hygiene in Sanitärbereiche

- 3.1 Sanitärausstattung und Reinigung
- 3.2 Wartung und Pflege
- 3.3 Be- und Entlüftungen

4. Zahn- und Mundhygiene

5. Trinkwasserhygiene

- 5.1 Vermeidung von Stagnationsproblemen
- 5.2 Legionellenprophylaxe

6. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

- 6.1 Versorgung von Bagatellwunden
- 6.2 Behandlung kontaminierter Flächen
- 6.3 Überprüfung des 1.Hilfe-Inventars
- 6.4 Notrufnummern

7. Küche

- 7.1 Allgemeine Anforderungen
- 7.2 Reinigung, Händewaschung
- 7.3 Lebensmittelhygiene
- 7.4 Tierische Schädlinge

8. Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

- 8.1 Desinfektion
- 8.2 Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldung

9. Sonderfragen

10. Literatur

11. Anlagen

1. Hygiene in Aufenthaltsräumen für Kinder

1.1 Lufthygiene

Mehrmals täglich, z. B. alle Stunde, ist in den Aufenthaltsräumen eine ausreichende Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Hierbei ist darauf zu achten, dass keine Zugluft entsteht.

1.2 Kleiderablage

Die Kleiderablage für die Oberbekleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Kinder und Erzieher keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von Läusen besteht.

2. Reinigung

2.1 Bettwäsche

Die Bettwäsche soll personenbezogen verwendet werden, um eine Übertragung von Krankheitskeimen, Läusen etc. zu vermeiden. Zur Aufbewahrung ist die Bereitstellung eines Bettenregals mit abgetrennten Fächern empfehlenswert.

2.2 Tische/Fußböden

Tische, Fußböden oder sonstige öfters benutzte Gegenstände sind täglich naß zu reinigen. Ist der Fußboden in den Gruppen-/Spielräumen aus textilem Belag, ist eine ausreichende Grundreinigung z.B. monatlich zu gewährleisten. In den Kuschelecken sind Decken, Stofftiere in regelmäßigen Abständen zu waschen. Bei sichtbarer Verschmutzung ist eine sofortige Reinigung notwendig.

2.3 Schutzmaßnahmen für das Personal

Arbeitsschutzmittel sind nach den Unfallverhütungsvorschriften im Bedarfsfall einzusetzen.

Für Reinigungsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen.

3. Hygiene in Sanitärbereich

3.1 Sanitärausstattung und Reinigung

Für Handtücher und Waschlappen sollten Doppelhaken im Abstand von 0,15 m bis 0,20 m vorhanden sein. Die Doppelhaken, Handtücher und Waschlappen sollten mit einem personengebundenen Motiv versehen werden. Es sind personengebundene Handtücher oder Einmalhandtücher zu verwenden.

Ebenso ist aus hygienischen Gründen Stückseife nicht mehr zu verwenden, anstatt dessen sind Seifenspender mit ggf. mit integriertem Auffangbecken bereitzustellen.

In den Waschräumen darf kein Gemeinschaftskamm zur Anwendung gelangen (Läuse, Nissen- Übertragung).

Windeleimer sind zeitnah zu entleeren. Werden die Eimer ohne Müllbeuteleinsatz verwendet, ist nach Entleerung eine desinfizierende Reinigung sicherzustellen.

In Kinderkrippen sind außerdem Wickelkommoden erforderlich. Werden beim Windeln keine Einwegunterlagen verwendet, so ist eine Reinigung nach der Benutzung erforderlich. Bei sichtbarer Verschmutzung ist auf jeden Fall nach der Entfernung der Kontamination eine Scheuer- Wisch- Desinfektion notwendig.

Die Sanitärbereiche sind täglich zu reinigen.

3.2 Wartung und Pflege

Die Toilettenanlagen und deren Ausstattung sind regelmäßig zu warten. Eine zeitnahe Reparatur bei Defekten und sorgfältige Pflege muss sichergestellt sein.

3.3 Be- und Entlüftungen

Die Reinigung und das Instandhalten der Entlüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen muss regelmäßig erfolgen.

4. Zahn- und Mundhygiene

Um eine gute Zahnpflege sicherstellen zu können, sind - für Kinder nicht erreichbar - in den Sanitäranlagen Regale mit Halterungen bzw. Lochbretter für Zahnputzutensilien und/oder in den Gruppenräumen Setzkästen bereitzustellen. Über den Waschbecken sind jeweils Spiegel (möglichst kippbar- Kinder sollen sich beim Zähneputzen beobachten können) in kindgerechter Höhe anzubringen.

Um Verwechslungen auszuschließen, sind die Becher und Zahnbürsten mit einem personengebundenen Motiv (identisch mit Motiv für Handtuch/ Waschlappen) zu versehen. Das Motiv bzw. die Markierung sollte dauerhaft erkennbar sein z. B. unter zur Hilfenahme von Isolierbändern oder wasserfesten Stiften.

Grundsätzlich sollten bei jeder Form der Lagerung die Zahnputzutensilien einen ausreichenden Abstand zueinander haben, um einen Kontakt der Zahnbürsten der Kinder zu vermeiden.

5. Trinkwasserhygiene

5.1 Vermeidung von Stagnationsproblemen

Am Wochenanfang und nach Ferien ist das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, an allen Hähnen bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz (Wasser wird nicht mehr kälter) ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen.

5.2 Legionellenprophylaxe

Grundsätzlich sind die entsprechenden fachlichen Vorgaben zu beachten. Darüber hinaus ist es sinnvoll, die Duschen, die nicht täglich genutzt werden, täglich durch ca. 5-minütiges Ablaufenlassen mit Warmwasser (maximale Erwärmungsstufe einstellen) zu spülen.

Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind in den erforderlichen Zeitabständen zu entfernen.

6. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

6.1 Versorgung von Bagatellwunden

Bei Bagatellwunden ist die Wunde vor dem Verband mit Leitungswasser (Trinkwasser) zu säubern. Der Ersthelfer hat dabei Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

6.2 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränktem Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren.

6.3 Überprüfung des 1.Hilfe-Inventars

Geeignetes Erste- Hilfe Material enthalten gemäß Unfallverhütungsvorschrift "GUV Erste Hilfe 0.3":

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 " Verbandkasten E"
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 " Verbandkasten C"

Zusätzlich ist der Verbandkasten mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion in einem fest verschließbaren Behälter auszustatten.

Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste- Hilfe Kasten sind durchzuführen. Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen und das Mittel erforderlichenfalls zu ersetzen.

6.4 Notrufnummern

Die Notrufnummern sind für jeden gut sichtbar neben dem Telefon anzubringen.

Notrufnummern: Rettungsleitstelle: 19222
 Polizei Tel.: 110
 Feuerwehr Tel.: 112
 Kinderarzt Tel.:
 Notarzt Tel.:

Giftinformationszentren u.a. Beratungsstelle bei Vergiftungen:

Universitätskliniken Homburg

Telefon: 06841 / 16 28315, Fax: 06841 / 16 28438

Auskunft bei Vergiftungsfragen : Telefon: 06841 / 19240

7. Küche

7.1 Allgemeine Anforderungen

Durch das Kochen und Hauswirtschaften gemeinsam mit Kindern sollen die Kinder in den Umgang mit Lebensmitteln zu Hause eingeführt werden. Da dies aus pädagogischen Gründen wertvoll ist, soll es durch die nachstehenden Regelungen nur so wenig wie möglich behindert werden. Ein Gebot der Händedesinfektion besteht nicht.

Personen, die an einer Infektionserkrankung im Sinne des § 42 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über

Lebensmittel übertragen werden können, dürfen in der Küche nicht beschäftigt werden.

Im Umgang mit Lebensmittel sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.

Das Personal, das im Küchenbereich eingesetzt wird, ist vor Beginn der Tätigkeit durch das Gesundheitsamt zu belehren und im folgenden einmal jährlich über die Vorschriften des IfSG durch den Arbeitgeber.

Für das übrige Personal und externe Helfer sollten ebenfalls zu Beginn und dann jährlich regelmäßige Informationen durch den Arbeitgeber erfolgen.

7.2 Reinigung, Händewaschung

Für die einzelnen kritischen Küchenbereiche ist eine Checkliste der DGE mit Reinigungsempfehlungen beigelegt.

Die Fußböden im Küchenbereich sind täglich zu reinigen.

Für spezielle Tätigkeiten (z.B. Bodenreinigung) ist Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Die Schutzkleidung ist täglich sowie bei Bedarf zu wechseln und einem desinfizierenden Waschverfahren zu unterziehen.

Beim Umgang mit Lebensmitteln ist eine Händewaschung mit Wasser und Seife erforderlich:

- bei Arbeitsbeginn
- nach Husten oder Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch des Taschentuches
- nach Pausen
- nach jedem Toilettenbesuch
- nach Schmutzarbeiten
- nach Arbeiten mit kritischen Rohwaren z.B. rohes Fleisch, Geflügel

Das Angebot von Seife über Wandspender hat sich bewährt.

Diese sind wöchentlich auf ihren Füllstand hin zu überprüfen. Bei Flüssigseife-Nachfüllsystemen sind die Spender vor Neubefüllung zu reinigen.

7.3 Lebensmittelhygiene

Hier sind die Bestimmungen der Lebensmittelhygieneverordnung zu beachten.

Eine Checkliste ist beigelegt.

7.4 Tierische Schädlinge

In der Küche ist auf Schädlingsbefall zu achten, bei Befall sind Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik durch eine Fachfirma zu veranlassen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Lebensmittel nicht mit dem Schädlingsbekämpfungsmittel in Kontakt kommen.

Lebensmittelabfälle müssen in verschließbaren Behältern gelagert werden. Die Behälter sind nach jeder Leerung zu reinigen. Abfalllager müssen so beschaffen sein und geführt werden, dass sie sauber und frei von tierischen Schädlingen gehalten werden können.

Empfehlenswert ist es, Küchenfenster, die ins Freie geöffnet werden können, mit Insektengittern auszustatten.

8. Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

8.1 Desinfektion

Eine Hände- /Flächendesinfektion kann bei Auftreten von Infektionskrankheiten erforderlich sein. Über Art und Einsatz entscheidet das Gesundheitsamt.

8.2 Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldung

Nach § 34 IFSG bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal, Betreute und verantwortliche Personen in Gemeinschaftseinrichtungen, die dem Schutz vor der Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen.

Näheres ist der Broschüre „Neuregelungen Infektionsschutzgesetz“ vom Dezember 2000, die vom Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales herausgegeben worden ist, zu entnehmen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt.

9. Sonderfragen

Bei raumlufthygienisch bedeutsamen Fragen wie Schimmelbefall von Wänden, Böden und Decken oder Emission von Raumlufschadstoffen (z.B. Lösungsmittel von Farben und Klebern) ist zunächst die Ursache zu ermitteln, da sonst keine längerfristig wirksamen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. So ist beispielsweise bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall durch den Eigentümer oder sonstigen Inhaber eine fachtechnische Prüfung der Ursache der Nässebildung kurzfristig einzuleiten, damit neben der Entfernung des Schimmels auch der ggf. ursächliche bauliche Mangel beseitigt wird.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt.

Bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall an Duschwänden und Fugen im Sanitärbereich ist der Befall fachgerecht zu beseitigen. Vor beabsichtigten Raumlufmessungen hinsichtlich Lösungsmittel, Mineralfasern o.ä. sollte in jedem Fall das Gesundheitsamt eingeschaltet werden.

10. Literatur

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

vom 20.07.2000, BGBl. I Nr. 33 S. 1045 ff.

Verordnung über Lebensmittelhygiene (LMHV)

vom 05.08.1997, BGBl. I Nr. 56, S. 2008 ff

Leitfaden: Gesundheit in Kindertageseinrichtungen

Broschüre: „Neuregelungen Infektionsschutzgesetz“

Dezember 2000, Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales

Unfallverhütungsvorschrift GUV 26.19 " Merkblatt für den Umgang mit Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel

Unfallverhütungsvorschrift GUV 16.4 „Richtlinie für Kindergärten – Bau und Ausrüstung“

Unfallverhütungsvorschrift GUV 0.3 "Erste Hilfe"

Händehygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen die Hauptüberträger von Infektionserregern.

Händewaschen, ggf. Händedesinfektion sowie das Tragen von Einmalhandschuhen gehören zu den wichtigsten Maßnahmen der Infektionsverhütung und der Bekämpfung von Infektionen.

1. Händewaschen reduziert die Keimzahl auf den Händen.

Zur Ausstattung der Handwaschplätze sind die Anforderungen der UVV, der Arbeitsstättenrichtlinie und ggf. vorhandene Hygienevorschriften der Länder zu berücksichtigen.

Es sind flüssige Waschpräparate aus Spendern und Hautpflegemittel zu verwenden.

Einmalhandtücher oder Händetrockner sind bevorzugt zu verwenden, die Benutzung von Gemeinschaftshandtüchern ist abzulehnen.

2. Die hygienische Händedesinfektion dient der Abtötung von Infektionserregern.

Dabei gilt folgende Reihenfolge:

1. Desinfektion - sie kann mit einem alkoholischen Händedesinfektionsmittel erfolgen.
2. Reinigung (Waschen mit Seife bei Bedarf **erst danach**)

Sichtbare grobe Verschmutzungen (z. B. durch Ausscheidungen) sind **vor** der Desinfektion mit Zellstoff oder einem desinfektionsmittelgetränkten Einmaltuch zu entfernen.

3-5 ml des Präparates in die trockenen Hände einreiben, dabei Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelfalze besonders berücksichtigen.

Während der vom Hersteller geforderten **Einwirkzeit** (in der Regel ½ Minute) müssen die Hände vom Desinfektionsmittel feucht gehalten werden.

In den Sanitärräumen der Kinder und Betreuer sind Möglichkeiten zur Händedesinfektion zu schaffen (Beachte: kein unbeaufsichtigter Zugriff durch die Kinder).

3. Die Verwendung von Einmalhandschuhen ist bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen und Blut zu empfehlen.

Wenn Handschuhe getragen werden, müssen die Hände auch **nach Ablegen der Handschuhe desinfiziert werden** (Läsionen des Handschuhmaterials, unbemerkte Kontamination beim Ausziehen der Handschuhe)

Empfehlungen zur Handhygiene

für das Personal:

Die gründliche Händereinigung sollte

- zum Dienstbeginn,
- nach jeder Verschmutzung,
- nach Toilettenbenutzung,
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln,
- vor und nach der Einnahme von Speisen und Getränken,

- nach intensivem Kontakt mit Kindern, die an Durchfallerkrankungen und Atemwegsinfekten (Husten, Schnupfen) leiden
 - und nach Tierkontakt
- erfolgen.

Die hygienische Händedesinfektion ist erforderlich

- nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut und anderen Körperausscheidungen (z. B. nach dem Windeln oder Maßnahmen in Zusammenhang mit der Toiletten-/Töpfchenbenutzung durch Kinder). Wenn dabei Handschuhe getragen werden, müssen die Hände auch nach Ablegen der Handschuhe desinfiziert werden (s. P.3)

für Kinder:

Jedes Kind soll eine ordnungsgemäße Handwaschtechnik erlernen.

Die gründliche Händereinigung sollte

- nach dem Spielen,
- nach jeder Verschmutzung,
- nach der Töpfchen- oder Toilettenbenutzung,
- nach Kontakt mit Tieren
- und vor der Esseneinnahme erfolgen.

Nach Verunreinigung mit infektiösem Material ist eine Händedesinfektion (z.B. mit Desinfektionsmittelgetränktem Einmaltuch) durchzuführen.